

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Kompostierungsanlage  
in 15831 Blankenfelde-Mahlow OT Jühnsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 26. Mai 2021

Die Firma Pro Arkades Kompostierungsgesellschaft mbH & Co. KG, Nächst Neuendorfer Landstraße 6a in 15806 Zossen beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück der Gemarkung Jühnsdorf, Flur 5, Flurstücke 61 und 80 eine Kompostierungsanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage den Nummern 8.5.2V, 8.11.2.4V und 8.12.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie betreffend die Kompostierungsanlage als Haupteinrichtung um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.1.1A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Pro Arkades Kompostierungsgesellschaft mbH & Co. KG betreibt am Standort auf Grundlage der Genehmigung vom 09.12.1997 eine Kompostierungsanlage mit einer Inputkapazität von 12.000 t/a sowie eine Anlage zur Erdstoffaufbereitung mit einer maximalen Inputkapazität von 60.000 t/a. Gegenstand der nunmehr beantragten wesentlichen Änderung sind eine Erweiterung der maximalen Durchsatzkapazität der Kompostierungsanlage auf 74,9 t/d mit entsprechender Aktualisierung des Annahmekatalogs, eine Reduktion der Bodenbehandlung/-lagerung sowie die Installation eines zusätzlichen Sickerwassersammelbehälters.

2. Standort des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens wird nicht verändert, die Erweiterungen finden innerhalb des bestehenden Betriebes statt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche nachteilige Umweltauswirkungen, welche sich durch das Vorhaben ergeben können, insbesondere in Form von Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen, werden als nicht erheblich bewertet. Es sollen keine Änderungen an der Nutzung von Maschinen oder am Lieferverkehr erfolgen. Die den Antragsunterlagen beiliegenden Prognosen zu Lärm und Geruch stellen die weitere Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben auch im wesentlich geänderten Anlagenbetrieb dar. Die Erweiterung der Niederschlags-/Sickerwassersammlung durch einen zusätzlichen Behälter beugt einem unkontrollierten bzw. konzentrierten Abfließen in den Untergrund vor. Wirksame Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich betriebstypischer Emissionen werden in den Antragsunterlagen vorgeschlagen und bei Zulassung des

geänderten Vorhabens weiterhin sichergestellt. Eine räumliche Ausdehnung des bisherigen Vorhabens oder zusätzliche Eingriffe in Schutzausweisungen finden nicht statt.

Durch das Änderungsvorhaben hervorgerufene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nach überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen daher nicht zu erwarten. Für das Änderungsvorhaben besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

## **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), Berichtigung vom 25. Januar 2021 (BGBl. I S. 123)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd